



Informationen zum Masernschutzgesetz – § 20 Absatz 9
Infektionsschutzgesetz für Studierende der Zahnmedizin an der Ludwig-
Maximilians-Universität München

Das im November 2019 verabschiedete **Masernschutzgesetz** regelt nicht nur die Impfpflicht für Kindergartenkinder und Schüler/-innen, sondern auch die, von Beschäftigten im Gesundheitswesen. Somit gehören Studierende der Human- und Zahnmedizin ebenfalls zu den Adressaten.

Ziel des Gesetzes ist ein besserer individueller Schutz gegen Masern, insbesondere bei Personen, die regelmäßig in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen mit anderen Personen in Kontakt kommen. Mittel- bis langfristig wird somit das globale Ziel der WHO verfolgt, die Masern komplett zu eliminieren.

Als geschützt gelten Personen, die in ihrem Leben 2 Masernimpfungen erhalten haben oder über einen serologisch nachgewiesenen Immunschutz verfügen.

Der Nachweis muss spätestens ab dem 6. Semester (klinischer Studienabschnitt) erbracht werden.

Ohne den Nachweis der Impfungen bzw. des serologischen Immunschutzes kann die Medizinische Fakultät keine Studierenden für Kurse/Veranstaltungen mit Patientenkontakt zulassen.

Informationen zum Masernschutzgesetz finden Sie beispielsweise auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit unter:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Die Musterbescheinigung finden Sie im Campusportal unter:

[https://www.oc.med.uni-muenchen.de/sites/default/public/Masernschutz%20Dokumentationshilfe Stand-Januar-2022.pdf](https://www.oc.med.uni-muenchen.de/sites/default/public/Masernschutz%20Dokumentationshilfe%20Stand-Januar-2022.pdf)

Weder Impfungen noch serologische Testungen können durch die Hochschulärztliche Einrichtung erfolgen. Wenden Sie sich diesbezüglich bitte an Ihren/Ihre Hausarzt/-ärztin. Die Masernimpfung wird als Nachholimpfung i.d.R. von den gesetzlichen Krankenkassen getragen.

Bitte kümmern Sie sich schon jetzt darum und planen Sie bei einer fehlenden Impfung eine gewisse Vorlaufzeit ein. Nach Angaben des RKI wird bei nach 1970 geborenen Personen, die in der Kindheit nicht durch Masern geimpft wurden, 2 Impfungen im Abstand von 4 Wochen zur vorangegangenen Impfung empfohlen.

Weitere Informationen dazu finden Sie auch unter:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/infekt_node.html

Bitte senden Sie die Bescheinigung über das Vorliegen eines vollständigen Masernschutzes per Post an:

Corina Siegl
Klinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten
Campus Innenstadt
Goethestraße 70
80336 München

Um zu überprüfen, ob der Nachweis eingegangen ist bzw. bereits erbracht wurde (i.d.R. nach 2 Wochen Bearbeitungszeit), melden Sie sich bitte im Campusportal an und klicken Sie auf „Mein Account“.

Sofern Sie den Nachweis über das Vorliegen eines vollständigen Masernschutzes eingereicht haben, wird Ihnen „Erlaubnis Patientenkontakt I: Ja“ (Masernschutz) angezeigt.

Menu Mein Account Log out

LMU LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

CAMPUS PORTAL English Deutsch

Ansicht Bearbeiten Einstufung Anzeige verwalten Meine Kurse Ber

OpenCampus App Verbindung Devel

IDM OC Account

Geburtsdatum:

Erlaubnis Patientenkontakt I:
Ja

FAQs

Kann auch ein Arzt im Ausland meine Masernschutzimpfung bestätigen?
Ja.

Reicht Ihnen ein Bild meines Impfpasses?

Nein, bitte verwenden Sie das Musterformular.

Ihr Studiendekanat der Medizinischen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München